

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichtern) an Gewässeruferrn der Alten Jeetzel, des Göttiener und Breselenzer Baches in kleinen Beständen, sowie an und in Feuchtwäldern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*) und Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*) und Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*).

6430 - Feuchte Hochstaudenfluren Fläche BE: 0,4 ha* EHZ BE: C Fläche SDB: 0,4 ha EHZ SDB: C z. B. Alten Jeetzel, TG 102, TG 101	W I	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes Aufwertung der Flächenanteile des EHZ C in EHZ B (0,4 ha) Erfassung aller bisher nicht basis-erfassten Bereiche des PG (Vorkommen und Potenzial deutlich höher als bisher für das PG belegt)	Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang Verbesserung von Strukturen und Funktionen auf „B“ notwendig
	S	Schonende Unterhaltung der Gewässerrandstreifen / Uferbereiche Erhalt und Anlage von Gewässerrandstreifen an allen Fließgewässern Ausdehnung der Fläche des LRT (SDB 2016: 10 ha) Charakteristische Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor, z. B. Braunkehlchen, aber auch Mädesüß-Perlmutterfalter (<i>Brenthis ino</i>)	

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6430

Pflege	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der genannten Beeinträchtigungen und Gefährdungen. • Gewährleistung einer periodischen Pflegemahd bzw. Beweidung im Spätsommer oder Herbst im Abstand von zwei bis drei Jahren (zumindest alle fünf Jahre), jedoch keinesfalls häufiger; vorhandene Einzelgehölze oder kleine Gehölzgruppen sind dabei zu erhalten, da diese zur Erhöhung der Strukturvielfalt beitragen. Eine flächig aufkommende Verbuschung ist jedoch zu entfernen. • Auf kleinen oder schmalen Flächen sowie auf Uferböschungen ist eine Handmahd mit Motorsensen die einzig mögliche Bearbeitungstechnik. • Generell soll das anfallende Mähgut nicht längere Zeit auf der Böschung oder Böschungsoberkante verbleiben, da es zu einer zusätzlichen Nährstoffanreicherung mit der Gefahr des Einschwemmens in das Gewässer kommt. • Bei einer nicht naturschutzfachlich orientierten Beweidung angrenzender Flächen sind die Bestände des LRT in ausreichender Breite auszukoppeln. • Auf Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Düngung ist zu verzichten. • Zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte ein ungenutzter Pufferstreifen von mindestens 5 bis 10 m Breite angelegt werden.
--------	---

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

Neuentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Eine Neuentwicklung feuchter Hochstaudenfluren ist auf geeigneten Standorten problemlos möglich, wenn landwirtschaftliche Nutzungen an Waldrändern und Ufern zurückgenommen werden, so dass sich ein ungenutzter Saum entwickeln kann.
----------------	--

6440 Brenndolden-Auenwiesen als in der Regel zweischürige Mähwiesen ohne Düngung und Pestizideinsatz mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Brenndolde (*Cnidium dubium*), Wiesenplatterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Sumpfschafgarbe (*Achillea ptarmica*).

6440 – Brenndolden-Auenwiesen		Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens	Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem
Fläche BE: 0,3 ha*	E I	Erfassung aller bisher nicht basis-erfassten Bereiche des PG (weitere Vorkommen und Potenzial im PG und angrenzend belegt)	Netzzusammenhang
EHG BE: B			Erweiterung des FFH-Gebietes ist anzustreben, da bedeutsame Vorkommen unmittelbar angrenzen
Fläche SDB: 0,3 ha			
EHZ SDB: B	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes	
z. B. Alte Jeetzel bei Bückau			

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6430	
Die Behandlungsgrundsätze für die häufig räumlich benachbarten Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sind in gleicher Weise für die Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440) gültig.	
Mahd	<p>Hinsichtlich der Terminvorgaben für die Nutzung gibt es zwei Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> Frühe Erstnutzung bis 31.05. (bei Überstauung bis 30.06.; zwischen Ährenschieben und Blühbeginn der bestandsbildenden Gräser), gefolgt von einer Zehnwöchige Nutzungspause vor der Zweitnutzung, zweiter Schnitt nicht vor 15.08. (bzw. 30.08.). <p>Die Nutzungstermine sind je nach Wasserstand flexibel zu handhaben, eine Nutzungspause ist aber in jedem Fall einzuhalten.</p>
Nachbeweidung	<ul style="list-style-type: none"> Wenn der zweite Aufwuchs gering ist und keinen zweiten Schnitt ermöglicht, kann auch eine Nachbeweidung stattfinden (Termine wie oben aufgeführt). Die Beweidung sollte als Umtriebsweide mit einer Besatzstärke von 1-1,4 GVE/ha erfolgen.
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> Eine N/P/K-Düngung ist nicht erforderlich und kann auf wechsellückigen, mäßig nährstoffreichen Standorten wie im PG zur Entwicklung einer Glatthaferwiese führen (DULLAU & TISCHEW 2019). (Ggfs. kann eine Nährstoffanalyse zur Bestimmung des Düngemittelbedarfes durchgeführt werden.)

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

9110 Hainsimsen-Buchenwald als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstanden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

9110 – Hainsimsen-Buchenwälder	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens
Fläche BE: 14,4 ha EHG BE: B	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes
Fläche SDB: 14,4 ha EHZ SDB: B z. B. TG 102	S	Erhöhung des Bestandsalters (des Anteils der Reifephase) und des Anteils an Alt- und Totholz

9130 Waldmeister-Buchenwald auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten, welche selten bis gar nicht überflutet werden. Die Bestände enthalten alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstanden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

9130 – Waldmeister-Buchenwälder	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens
Fläche BE: 4,2 ha EHG BE: B	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des gemeldeten Vorkommens
Fläche SDB: 4,2 ha EHZ SDB: B z. B. TG 102, 201	S	Erhöhung des Bestandsalters und des Anteils an Alt- und Totholz
E I		Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens

LRT 9110 und LRT 9130

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der Wald-LRT 9110 & 9130	
(Baum-)Artenwahl	
Erhalt der Ir-typischen Baumartenzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung* * Buchenanteil in der 1. Baumschicht $\geq 50\%$ • in Buchen-Eichen-Mischwäldern Buchen-Anteil von $\geq 25\%$ in der 1. Baumschicht (B1) sichern • Anteil Ir-typischer Gehölzarten (Haupt- und Begleitbaumarten) $\geq 80\%$ erhalten

	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von weiteren Haupt- (heimische Eichen) und Begleitbaumarten (z. B. Eberesche, Birke) sowie einheimischen Straucharten (z. B. Faulbaum) • Dauerhafte Begrenzung nichtheimischer bzw. nicht standortgerechter Gehölzarten (z. B. Fichte, Rot-Eiche, Rot-Esche) im Rahmen von Durchforstungen und Erntennutzungen auf $\leq 10\%$ – möglichst bereits vor der Hiebsreife (kurz- bis mittelfristige Umsetzung), aktive Bekämpfung invasiver nichtheimischer Gehölzarten (z. B. Späte Traubenkirsche) • Stechpalmen-Bestände als regionale Besonderheit mit allen Altersstadien erhalten • In Eichen-Buchen-Mischwäldern den Eichenanteil im Hinblick auf die Habitatkontinuität möglichst lange erhalten (Entfernung bedrängender Bäume) • Flächenerweiterung durch Umbau standortfremder Bestände in Buchenwald, insbesondere von Fremdholzbeständen auf Teilflächen innerhalb der Buchenwälder (LRT-Entwicklungsflächen).
Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung	
Einbringen von Baumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben (Ausnahme ggf. bei Eichenverjüngung in Eichen-Buchen-Mischwäldern) • Bei künstlicher Verjüngung Pflanzung/Saat lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mind. 90 % der Verjüngungsfläche
Waldbild / Bestandesstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung/Verjüngung • Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen: mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (Pionier- und Verjüngungsphase, Aufwuchsphase, Altersphase), Ausnahme: reine Altholzbestände (Altersphase/Gruppe 3) <p><u>Definition der Nutzungsgröße:</u> <u>Gruppenweise:</u> auf einer Fläche von 10 m bis 20 m Durchmesser</p> <p><u>Definition Altholz/Altersphase:</u> Starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Altersphase von/auf mind. 20 % durch Festlegung von Zieldurchmessern (RBU, EI, GES > 60 cm) • Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen • In jungen und mittelalten Beständen ungleichmäßige Durchforstungen im Hinblick auf eine horizontale Diversifizierung / Stufung und mosaikartige Struktur, auch mit dem Ziel, in Altholzbeständen günstige Voraussetzungen für eine Femelwirtschaft zu schaffen. Daher soll der Bestockungsgrad innerhalb von Buchenbeständen variieren, jedoch auch auf Teilflächen nicht unter 0,7 abgesenkt werden. • In Altbeständen lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume und hohe Zieldurchmesser (diese variierend in Abhängigkeit vom Standort), soweit wirtschaftlich vertretbar • Nutzungsverzicht in besonders strukturreichen Altbeständen

	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Pflege abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenrändern unter besonderer Beachtung von Gehölzarten mit hoher Bedeutung als Habitate gefährdeter Insekten- und Vogelarten (v. a. Zitter-Pappel, Sal-Weide, Eiche, Schlehe, Weißdorn). • Sofern vorhanden, Erhaltung der strukturellen Relikte historischer Waldnutzungsformen: Kopf- und Astschneitelbäume, breitkronige Überhälter aus früherer Mittel- und Hutewaldnutzung sowie mehrstämmige Bäume aus Stockausschlag sollten in möglichst großem Umfang erhalten und entsprechend gepflegt werden.
Habitat- und Altbäume	<ul style="list-style-type: none"> • Belassen von mind. 3 Stück/ha lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall, vorrangig in stabilen Gruppen (Altholzinseln), um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen (bevorzugt Buchen, in Eichen-Buchen-Mischwäldern besonders auch Eichen). • bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der LRT-Fläche • Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Habitatbäume: nach Möglichkeit nur Äste entfernen bzw. mindestens 3 m hohe Stämme erhalten <p><u>Definition Habitatbaum:</u></p> <p>a) Horst- und Höhlenbäume (Specht- und Etagenhöhlen sowie Höhlen mit Mulmkörpern und Mulmtaschen) → Bedeutung als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Tierarten (§ 44 BNatSchG) sowie</p> <p>b) Altbäume ab 80 cm BHD (Bu, Ei, ALH, Weide, Schwarz-Pappel) bzw. 40 cm BHD (andere Baumarten) [ggf. geringere Werte auf extremen Standorten]; sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z.B. Bewuchs mit seltenen Flechten, seltene heimische Baumarten) bzw. mit besonderen Strukturen (Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit Faulstellen, Pilzkonsolen, Krebsbildungen und Schürfstellen, abgebrochenen Kronen, Ersatzkronen, Blitzrinnen, gesplitterten Stämmen, Zwieselabbrüchen etc.).</p> <p>Als Habitatbäume im Sinne der Schwellenwerte sollen i. d. R. nur typische Baumarten des LRT (s.u.) gewertet werden, nicht z. B. standortfremde Nadelbäume in Laubwald-LRT*.</p> <p>* Die Erhaltung von Horst- und Höhlenbäume aus Gründen des Artenschutzes ist ein anderer Gesichtspunkt, der bei Baumarten, die nicht zum typischen Inventar des LRT gehören, von dessen Erhaltungszustand unabhängig zu sehen ist.</p>
Totholz	<ul style="list-style-type: none"> • Starkes stehendes und liegendes Totholz in angemessener Zahl erhalten: mind. 2 Stück pro ha <p><u>Definition starkes Totholz:</u></p> <p>Seit längerem abgestorbene, stehende und liegende Stämme ab 50 cm Ø (auf extremen Standorten ab 30 cm) und Höhe bzw. Länge ab 3 m (Ø – bei stehenden Bäumen BHD, bei liegenden Bäumen/Baumteilen am stärksten Ende), auch liegende Kronenteile mit Starkästen (Ø teilweise >30 cm) sowie hochgeklappte Wurzelteller mit >2 m Ø</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achtung: Arbeitssicherheit bei Holzernte ist besonders zu beachten, diese genießt besonders im Hinblick auf stehendes Totholz Vorrang
Erschließung/ Waldbauliche Pflegemaßnahmen	

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

Holzernte- und Verjüngungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> In Altholzbeständen keine Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bodenbearbeitung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen ist eine zur Einleitung der natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- und plätzeweise Bodenverwundung
	<ul style="list-style-type: none"> Bei Befahrung der Flächen mit Maschinen ist auf Folgendes zu achten: <ol style="list-style-type: none"> Ausschluss von jeglicher Bodenverdichtung und Erosion durch Einsatz von bodenschonender Technik (z. B. Reduzierung der Radlast durch geringeres Maschinengewicht und geringen Reifendruck, Verwendung von Bändern oder Ketten) unter Berücksichtigung des Bodensubstrates und der Feuchtestufe. Befahrung nur auf permanenten Rückegassen (Mindestabstand 20 m bzw. 40 m*) kann Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden → keine Befahrung mit Maschinen! Befahrung bei der Holzernte nur bei entsprechender Witterung (Frost oder Trockenheit) <p>* 40 m Rückegassenabstand auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen</p>
Wege	<ul style="list-style-type: none"> Instandsetzung bestehender Wege nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter
	<ul style="list-style-type: none"> Kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
Nutzungszonierung	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Ausweisung von (temporären) Ruhezonen im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel (Horst- und Nestschutzzonen)
Sonstige Regelungen	
Jagd	<ul style="list-style-type: none"> Schalenwildliche so reduzieren, dass Etablierung und Entwicklung des LR-typischen Gehölzinventars ohne Zaun möglich ist (Ausnahme: Eichen-Verjüngung)
	<ul style="list-style-type: none"> Keine Anlage von Kirrungen/Fütterungen auf LRT-Flächen
Bodenverbesserung	<ul style="list-style-type: none"> Vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung (Bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen! <u>Puffer berücksichtigen!</u>) Keine Ablagerung von pflanzlichen Abfällen und sonstigen Materialien auf der LRT-Fläche und in deren Randbereichen
Forstschutz/Biozide	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur bei bestandesgefährdenden Kalamitäten nur in Einvernehmen mit den zuständigen Behörden
	<ul style="list-style-type: none">

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, strukturreichen Wälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

aus lebensraumtypischen Arten mit einem hohen Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder wie z.B. der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), kommen in stabilen Populationen vor.

9160 - Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder Fläche BE: 19,2 ha EHG BE: B Fläche SDB: 19,2 ha EHZ SDB: B z. B. TG 102, 302, 303	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens	Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang
	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes durch Aufwertung der Flächenanteile des EHZ C in EHZ B, dies entspricht 5,52 ha	
	S	Erhöhung des Bestandsalters und des Anteils an Alt- und Totholz	

LRT 9160

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des Wald-LRT 9160	
(Baum-)Artenwahl	
Erhalt der Ir-typischen Baumartenzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung* (z.B. einzelne Begleitbaumarten fehlen, geringere Eichenanteile) * Typische Baumartenverteilung: Dominanz von Stiel-Eiche und Hainbuche (eschen- und lindenreiche Mischwälder mit Eichenanteil in der Baumschicht $\geq 10\%$) • Anteil Ir-typischer Gehölzarten $\geq 80\%$ erhalten, Eichenanteil $\geq 5\%$ (Überschirmungsgrad der Kronen) • Förderung von weiteren Haupt- (Hainbuche, Esche) und Begleitbaumarten (z.B. Winter-Linde, Feld-Ahorn, Rot-Buche, Vogel-Kirsche) sowie einheimischen Straucharten (z. B. Hasel, Weißdorn-Arten, Europäisches Pfaffenhütchen, Stechpalme) • Konsequente Entnahme von nichtheimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzarten (z. B. Fichte) im Rahmen von Durchforstungen und Erntennutzungen – möglichst bereits vor der Hiebsreife (kurz- bis mittelfristige Umsetzung) • Gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen
Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung	

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
Erhaltungsziele		
Einbringen von Baumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben • Begünstigung von Eichennaturverjüngung und Förderung der künstlichen Eichenverjüngung, wenn die Naturverjüngung nicht ausreicht bzw. nicht möglich ist. Für die Eichenverjüngung sind kreisförmige oder ovale Lochhiebe nach einer Mast oder vor einer Pflanzung zu führen. Die entstehenden Freiflächen sollen i.d.R. 0,5 ha* nicht überschreiten. <p>* Lochhiebe von 0,3 bis 0,5 ha gelten für großflächige Bestände, in denen die Lichtstellung eine Rolle spielt. Bei kleinen Beständen (< 1 ha) oder langgestreckten Randbeständen (mit seitlichem Lichteinfall) ist kleinflächiger vorzugehen (bis max. 0,3 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstliche und natürliche Eichenverjüngungen müssen i. d. R. gegattert werden, um den Aufwuchserfolg zu gewährleisten. • Für die Begründung von Eichenbeständen ist bei starker Konkurrenz durch die Bodenvegetation eine plätze- bis streifenweise Bodenverwundung erforderlich, welche die Etablierung von Eichenpflanzungen, die Eichensaat oder eine Eichennaturverjüngung erst möglich macht. Dabei wird in den Mineralboden nur oberflächlich eingegriffen. • Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung räumlich voneinander getrennt (gruppen- bis horstweise Mischungen). Mit zunehmender Konkurrenzstärke der Misch- und Nebenbaumarten gegenüber der Eiche sollte die Mischung deutlich entzerrt werden. • Bei künstlicher Verjüngung Pflanzung/Saat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten, davon lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche 	
Waldbild/Bestandesstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung/Verjüngung, Ausnahme: bei Verjüngungsmaßnahmen der Eiche ist großflächiger vorzugehen (s.o.) • Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen: mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (Pionier- und Verjüngungsphase, Aufwuchsphase, Altersphase), Ausnahme: reine Altholzbestände (Altersphase/Gruppe 3) <p><u>Definition der Nutzungsgrößen:</u> <u>Truppweise:</u> auf einer Fläche bis 10 m Durchmesser <u>Gruppenweise:</u> auf einer Fläche 10 m bis 20 m Durchmesser <u>Horstweise:</u> auf einer Fläche 20 m bis 40 m Durchmesser</p> <p><u>Definition Altholz/Altersphase:</u> Starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD \geq 50 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Altersphase von/auf mind. 20 % durch Festlegung von Zieldurchmessern (EI, GES > 60 cm) • In Altbeständen lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume und hohe Zieldurchmesser (diese variierend in Abhängigkeit vom Standort), soweit wirtschaftlich vertretbar 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern vorhanden, Erhalt der strukturellen Relikte historischer Waldnutzungsformen: Kopf- und Astschneitelbäume, breitkronige Überhälter aus früherer Mittel- und Hutewaldnutzung sowie mehrstämmige Bäume aus Stockausschlag in möglichst großem Umfang erhalten und entsprechend pflegen
Habitat- und Altbäume	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen
	<ul style="list-style-type: none"> • Belassen von mind. 3 Stück/ha lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall, vorrangig in stabilen Gruppen (Altholzinseln), um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen (bevorzugt Eichen, aber auch anteilig lebensraumtypische Mischbaumarten wie Hainbuche oder Winterlinde). • bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der LRT-Fläche
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Habitatbäume: nach Möglichkeit nur Äste entfernen bzw. mindestens 3 m hohe Stämme erhalten
	<p><u>Definition Habitatbaum:</u></p> <p>a) Horst- und Höhlenbäume (Specht- und Etagenhöhlen sowie Höhlen mit Mulmkörpern und Mulmtaschen) → Bedeutung als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Tierarten (§ 44 BNatSchG) sowie</p> <p>b) Altbäume ab 80 cm BHD (Bu, Ei, ALH, Weide, Schwarz-Pappel) bzw. 40 cm BHD (andere Baumarten) [ggf. geringere Werte auf extremen Standorten]; sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z.B. Bewuchs mit seltenen Flechten, seltene heimische Baumarten) bzw. mit besonderen Strukturen (Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit Faulstellen, Pilzkonsolen, Krebsbildungen und Schürfstellen, abgebrochenen Kronen, Ersatzkronen, Blitzrinnen, gesplitterten Stämmen, Zwieselabbrüchen etc.).</p> <p>Als Habitatbäume im Sinne der Schwellenwerte sollen i. d. R. nur typische Baumarten des LRT (s.u.) gewertet werden, nicht z. B. standortfremde Nadelbäume in Laubwald-LRT*.</p> <p>* Die Erhaltung von Horst- und Höhlenbäume aus Gründen des Artenschutzes ist ein anderer Gesichtspunkt, der bei Baumarten, die nicht zum typischen Inventar des LRT gehören, von dessen Erhaltungszustand unabhängig zu sehen ist.</p>
Totholz	<ul style="list-style-type: none"> • Starkes stehendes und liegendes Totholz in angemessener Zahl erhalten: mind. 2 Stück pro ha
	<p><u>Definition starkes Totholz:</u></p> <p>Seit längerem abgestorbene, stehende und liegende Stämme ab 50 cm Ø (auf extremen Standorten ab 30 cm) und Höhe bzw. Länge ab 3 m (Ø – bei stehenden Bäumen BHD, bei liegenden Bäumen/Baumteilen am stärksten Ende), auch liegende Kronenteile mit Starkästen (Ø teilweise >30 cm) sowie hochgeklappte Wurzelteller mit >2 m Ø</p>
	<p>Achtung: Arbeitssicherheit bei Holzernte ist besonders zu beachten, diese genießt besonders im Hinblick auf stehendes Totholz Vorrang</p>
Erschließung/ Waldbauliche Pflegemaßnahmen	
Holzernte- und Verjüngungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • In Altholzbeständen keine Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde

	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bodenbearbeitung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen ist eine zur Einleitung der natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- und plätzeweise Bodenverwundung
	<ul style="list-style-type: none"> Bei Befahrung der Flächen mit Maschinen zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> Ausschluss von jeglicher Bodenverdichtung und Erosion durch Einsatz von bodenschonender Technik (z. B. Reduzierung der Radlast durch geringeres Maschinengewicht und geringen Reifendruck, Verwendung von Bändern oder Ketten) unter Berücksichtigung des Bodensubstrates und der Feuchtestufe. Befahrung nur auf permanenten Rückegassen (Mindestabstand 20 m bzw. 40 m*) kann Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden → keine Befahrung mit Maschinen! Befahrung bei der Holzernte nur bei entsprechender Witterung (Frost oder Trockenheit) * 40 m Rückegassenabstand auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen
Wege	<ul style="list-style-type: none"> Kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Instandsetzung bestehender Wege nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter
Nutzungszonierung	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. Ausweisung von (temporären) Ruhezonem im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel (Horst- und Nestschutzzonem)
Sonstige Regelungen	
Jagd	<ul style="list-style-type: none"> Schalenwildliche so reduzieren, dass Etablierung und Entwicklung des LR-typischen Gehölzinventars ohne Zaun möglich ist (Ausnahme: Eichen-Verjüngung) Keine Anlage von Kirtungen auf LRT-Flächen
Bodenverbesserung	<ul style="list-style-type: none"> Vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung (Bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen! Puffer berücksichtigen!) Keine Ablagerung von pflanzlichen Abfällen und sonstigen Materialien auf der LRT-Fläche und in deren Randbereichen
Forstschutz/Biozide	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur bei bestandesgefährdenden Kalamitäten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden
Gebietswasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Maßnahmen zur Entwässerung

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (*Quercus robur*)

als naturnahe, strukturreiche Bestände von feuchten Birken-Eichenwäldern zum Teil mit Übergängen zu reicheren Eichen-Mischwäldern auf mehr oder weniger basenarmen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie standorttypischer Krautschicht. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch die Hainbuche (*Carpinus betulus*). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder wie z.B. dem Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), kommen in stabilen Populationen vor.

9190 - Bodensaure Eichenwälder	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens
Fläche BE: 6,8 ha EHG BE: B Fläche SDB: 6,8 ha EHZ SDB: B z. B. TG 303, 102	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes durch Aufwertung der Flächenanteile des EHZ C in EHZ B, was 0,18 ha entspricht
	S	Förderung der Verjüngung der Eiche

LRT 9190

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des Wald-LRT 9190	
(Baum-)Artenwahl	
Erhaltung der Ir-typischen Baumartenzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung*, z. B. geringerer Eichenanteil (10-24 % in der 1. Baumschicht) bei Dominanz von Birke und Kiefer * Eichenanteil in der 1. Baumschicht ≥ 25 %, andere standorttypische Baumarten, v. a. Birke, Kiefer oder Buche, zumindest teilweise vorhanden • Anteil Ir-typischer Gehölzarten (Haupt- und Begleitbaumarten) ≥ 80 % erhalten • Förderung von weiteren Begleitbaumarten (z.B. Hainbuche, Eberesche, Rot-Buche, Schwarz-Erle) sowie einheimischen Straucharten (z.B. Faulbaum, Gewöhnlicher Wacholder, Schlehe, Stechpalme) • Dauerhafte Begrenzung nichtheimischer Gehölzarten (z. B. Rot-Eiche, Robinie, Späte Traubenkirsche) im Rahmen von Durchforstungen und Erntennutzungen auf ≤ 10 % – möglichst bereits vor der Hiebsreife (kurz- bis mittelfristige Umsetzung) • Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung räumlich voneinander getrennt (gruppen- bis horstweise Mischungen). Mit zunehmender Konkurrenzstärke der Misch- und Nebenbaumarten gegenüber der Eiche sollte die Mischung deutlicher entzerrt werden. • Gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen von konkurrierenden Bäumen
Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung	

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
Erhaltungsziele		
Einbringen von Baumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben • Begünstigung von Eichennaturverjüngung und Förderung der künstlichen Eichenverjüngung, wenn die Naturverjüngung nicht ausreicht bzw. nicht möglich ist. Für die Eichenverjüngung sind kreisförmige oder ovale Lochhiebe nach einer Mast oder vor einer Pflanzung zu führen. Die entstehenden Freiflächen sollen i.d.R. 0,5 ha* nicht überschreiten. <p>* Lochhiebe von 0,3 bis 0,5 ha gelten für großflächige Bestände, in denen die Lichtstellung eine Rolle spielt. Bei kleinen Beständen (< 1 ha) oder langgestreckten Randbeständen (mit seitlichem Lichteinfall) ist kleinflächiger vorzugehen (bis max. 0,3 ha)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Künstliche und natürliche Eichenverjüngungen müssen i. d. R. gegattert werden, um den Aufwuchserfolg zu gewährleisten. • Bei künstlicher Verjüngung Pflanzung/Saat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten, davon lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche 	
Waldbild / Bestandesstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung/Verjüngung, Ausnahme: bei Verjüngungsmaßnahmen der Eiche ist großflächiger vorzugehen (s.o.) • Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen: Mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (Pionier- und Verjüngungsphase, Aufwuchsphase, Altersphase), Ausnahme: reine Altholzbestände (Altersphase/Gruppe 3) <p><u>Definition der Nutzungsgrößen:</u> <u>Truppweise:</u> auf einer Fläche bis 10 m Durchmesser <u>Gruppenweise:</u> auf einer Fläche 10 m bis 20 m Durchmesser <u>Horstweise:</u> auf einer Fläche 20 m bis 40 m Durchmesser</p> <p><u>Definition Altholz/Altersphase:</u> Starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD ≥ 50 cm oder Alter >100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Altersphase von/auf mind. 20 % durch Festlegung von Zieldurchmessern (EI > 60 cm) • Belassen natürlich entstandener Lücken und Lichtungen, sofern sie nicht für eine notwendige Eichenverjüngung genutzt werden. • In Altbeständen lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume und hohe Zieldurchmesser (diese variierend in Abhängigkeit vom Standort), soweit wirtschaftlich vertretbar • Erhalt und Pflege abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenrändern unter besonderer Beachtung von Gehölzarten mit hoher Bedeutung als Habitate gefährdeter Insekten- und Vogelarten (v. a. Zitter-Pappel, Sal-Weide, Eiche, Schlehe, Weißdorn). 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern vorhanden, Erhaltung der strukturellen Relikte historischer Waldnutzungsformen: Kopf- und Astschneitelbäume, breitkronige Überhälter aus früherer Mittel- und Hutewaldnutzung sowie mehrstämmige Bäume aus Stockausschlag sollten in möglichst großem Umfang erhalten und entsprechend gepflegt werden.
Habitat- und Alt-bäume	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen
	<ul style="list-style-type: none"> • Belassen von mind. 3 Stück/ha lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall, vorrangig in stabilen Gruppen (Altholzinseln), um günstige Voraussetzungen für eine lange Lebensdauer zu schaffen (bevorzugt Eichen). • bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der LRT-Fläche
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Habitatbäume: nach Möglichkeit nur Äste entfernen bzw. mindestens 3 m hohe Stämme erhalten
	<p><u>Definition Habitatbaum:</u></p> <p>a) Horst- und Höhlenbäume (Specht- und Etagenhöhlen sowie Höhlen mit Mulmkörpern und Mulmtaschen) → Bedeutung als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Tierarten (§ 44 BNatSchG)</p> <p>sowie</p> <p>b) Altbäume ab 80 cm BHD (Bu, Ei, ALH, Weide, Schwarz-Pappel) bzw. 40 cm BHD (andere Baumarten) [ggf. geringere Werte auf extremen Standorten]; sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z.B. Bewuchs mit seltenen Flechten, seltene heimische Baumarten) bzw. mit besonderen Strukturen (Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit Faulstellen, Pilzkonsolen, Krebsbildungen und Schürfstellen, abgebrochenen Kronen, Ersatzkronen, Blitzrinnen, gesplitterten Stämmen, Zwieselabbrüchen etc.).</p> <p>Als Habitatbäume im Sinne der Schwellenwerte sollen i.d.R. nur typische Baumarten des LRT (s.u.) gewertet werden, nicht z.B. standortfremde Nadelbäume in Laubwald-LRT*.</p> <p>* Die Erhaltung von Horst- und Höhlenbäume aus Gründen des Artenschutzes ist ein anderer Gesichtspunkt, der bei Baumarten, die nicht zum typischen Inventar des LRT gehören, von dessen Erhaltungszustand unabhängig zu sehen ist.</p>
Totholz	<ul style="list-style-type: none"> • Starkes stehendes und liegendes Totholz in angemessener Zahl erhalten: mind. 2 Stück pro ha
	<p><u>Definition starkes Totholz:</u></p> <p>Seit längerem abgestorbene, stehende und liegende Stämme ab 50 cm Ø (auf extremen Standorten ab 30 cm) und Höhe bzw. Länge ab 3 m (Ø – bei stehenden Bäumen BHD, bei liegenden Bäumen/Baumteilen am stärksten Ende), auch liegende Kronenteile mit Starkästen (Ø teilweise >30 cm) sowie hochgeklappte Wurzelteller mit >2 m Ø</p>
	<p>Achtung: Arbeitssicherheit bei Holzernte ist besonders zu beachten, diese genießt besonders im Hinblick auf stehendes Totholz Vorrang</p>
Erschließung/ Waldbauliche Pflegemaßnahmen	
Holzernte- und Verjüngungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • In Altholzbeständen keine Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bodenbearbeitung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen ist eine zur Einleitung der natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- und plätzeweise Bodenverwundung

	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren • Bei Befahrung der Flächen mit Maschinen zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss von jeglicher Bodenverdichtung und Erosion durch Einsatz von bodenschonender Technik (z. B. Reduzierung der Radlast durch geringeres Maschinengewicht und geringen Reifendruck, Verwendung von Bändern oder Ketten) unter Berücksichtigung des Bodensubstrates und der Feuchtestufe. 2. Befahrung nur auf permanenten Rückegassen (Mindestabstand 20 m bzw. 40 m*) 3. Kann Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden → keine Befahrung mit Maschinen! 4. Befahrung bei der Holzernte nur bei entsprechender Witterung (Frost oder Trockenheit) <p>* 40 m Rückegassenabstand auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen</p>
Wege	<ul style="list-style-type: none"> • Instandsetzung bestehender Wege nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter • Kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
Nutzungszonierung	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Ausweisung von (temporären) Ruhezonen im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel (Horst- und Nestschutzzonen)
Sonstige Regelungen	
Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Schalenwildsdichte so reduzieren, dass Etablierung und Entwicklung des LR-typischen Gehölzinventars ohne Zaun möglich ist (Ausnahme: Eichen-Verjüngung) • Keine Anlage von Kirtungen auf LRT-Flächen
Bodenverbesserung	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung (Bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen! <u>Puffer berücksichtigen!</u>) • Keine Ablagerung von pflanzlichen Abfällen und sonstigen Materialien auf der LRT-Fläche und in deren Randbereichen
Forstschutz/Biozide	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur bei bestandesgefährdenden Kalamitäten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden
Gebietswasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Maßnahmen zur Entwässerung

91D0 Moorwälder mit Moorbirke und Kiefer als naturnahe, feuchte bis nasse Birkenbruchwälder mit Torfmoosen im Bereich des Obergutes Grabow mit einem naturnahem Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Bäumen aller Altersphasen, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

91D0* - Moorwälder Fläche BE: 1,6 ha EHG BE: B Fläche SDB: 1,6 ha EHZ SDB: B z. B. TG 201	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens
	E II	Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des gemeldeten Vorkommens
	S	Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes Erhöhung des Bestandsalters und des Anteils an Alt- und Totholz

LRT 91D0*

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des Wald-LRT 91D0*	
Forstlicher Nutzungsverzicht ist anzustreben!	
(Baum-)Artenwahl	
Erhaltung der Ir-ty-pischen Baumartenzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine aktive Erhaltung von Haupt- und Begleitbaumarten erforderlich! • Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten $\geq 80\%$ erhalten • Konsequente Entnahme von nichtheimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzarten* (z.B. Fichte) vor der Hiebsreife im Rahmen ersteinrichtender Maßnahmen (kurz- bis mittelfristige Umsetzung)
Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung	
Einbringen von Baumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Kein aktives Einbringen von Haupt- und Begleitbaumarten erforderlich! Ausnahme: Bei Vorkommen gebietsfremder Baumarten (→ Entnahme)
Waldbild / Bestandesstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich keine forstlichen Maßnahmen (Nutzungsverzicht!)
Habitat- und Altbäume	<ul style="list-style-type: none"> • Generell erhalten!
Totholz	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Totholz erhalten (keine Entnahme!)
Erschließung/ Waldbauliche Pflegemaßnahmen	
Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht relevant (Nutzungsverzicht!) • Bei außerregelmäßiger Bewirtschaftung keine Befahrung!
Wege	<ul style="list-style-type: none"> • Rückbau von bestehenden Wegen! Wenn nicht möglich: Instandhaltung/Sanierung bestehender Wege auf das Mindestmaß beschränken (Mindestbreite, ungebundene Befestigung mit milieugeeignetem Material) • Kein Neu- oder Ausbau von Wegen in LRT-Flächen
Holzernte- und Verjüngungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht relevant (Nutzungsverzicht!) • Bei außerregelmäßiger Bewirtschaftung keine Befahrung!
Sonstige Regelungen	

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

Wasserregime	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung eines möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserstandes • In den LRT-Flächen selbst, aber auch in ihrem Einzugsgebiet (EZG), konsequent alle Maßnahmen vermeiden, die zu einer Grundwasserabsenkung bzw. raschen Abführung des Oberflächenwassers führen • Verzicht auf Maßnahmen, die den Wasserzstrom aus dem Einzugsgebiet verringern • Keine Eutrophierung der Moorbereiche durch Zuleitung von nährstoffreichem Grund- oder Oberflächenwasser
Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anlage von Kirrungen auf LRT-Flächen
Bodenverbesserung	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung (Bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen! Puffer berücksichtigen!) • Keine Ablagerung von pflanzlichen Abfällen und sonstigen Materialien auf der LRT-Fläche und in deren Randbereichen
Forstschutz/Biozide	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur bei bestandesgefährdenden Kalamitäten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen auch in Quellbereichen und an den Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten insbesondere Schwarz-Erle und Esche und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, zum Teil im Komplex mit Erlenbruchwald. Ein kontinuierlich ausreichender Altund Totholzanteil, Höhlenbäume und lebensraumspezifische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder wie z.B. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Blaues Ordensband (*Catocala fraxini*) kommen in stabilen Populationen vor.

91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide Fläche BE: 162,4 ha E-Fläche BE: 3,9 ha EHG BE: C Fläche SDB: 162 ha EHZ SDB: C z. B. alle flächigen TG, Alte Jeetzel	E I	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens	Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang. Verbesserung von Strukturen und Funktionen auf B notwendig.
	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes durch Aufwertung der Flächenanteile des EHZ C in EHZ B, was 84,47 ha entspricht	
	S	Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes. Erhöhung des Bestandsalters und des Anteils an Alt- und Totholz. Förderung der Entwicklungsflächen zur Erreichung der LRT-Qualität in einem günstigen Erhaltungszustand.	

1.1.1 LRT 91E0*

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des Wald-LRT 91E0*	
Nutzungsverzicht bei ganzjährig nassen Ausprägungen anstreben!	
(Baum-)Artenwahl	
Erhaltung der Ir-typischen Baumartenzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal geringe bis mäßige Abweichungen von der typischen Baumartenverteilung (z. B. reine Erlen-Auwälder)
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil der lebensraumtypischen Gehölze $\geq 80\%$
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von weiteren Begleitbaumarten (z. B. Gewöhnliche Traubenkirsche, Flatter-Ulme, Stiel-Eiche, Bruch-Weide), Wildobstarten sowie einheimischen Straucharten (z. B. Europäisches Pfaffenhütchen, Hasel, Weißdorn-Arten, Gewöhnlicher Schneeball)
	<ul style="list-style-type: none"> • Konsequente Entnahme von nichtheimischen bzw. nicht standortgerechten Gehölzarten (z.B. Grau-Erle, Fichte) vor der Hiebsreife (kurz- bis mittelfristige Umsetzung) • Konkurrenzstarke Neophyten sollten nach Möglichkeit zurückgedrängt bzw. vollständig beseitigt und ihre Ausbreitung verhindert werden, z. B. Staudenknöterich (<i>Fallopia spp.</i>), Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)
Strukturerhalt im Rahmen der Nutzung	
Einbringen von Baumarten	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich Naturverjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten anstreben
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Ausbleiben von Naturverjüngung: Anteil von Schwarz-Erle und Gewöhnlicher Esche* in Nachfolgegeneration durch geeignete Verfahren sichern, z. B. Pflanzung von Heistern <p>* Pflanzung von Esche wird derzeit nicht empfohlen (Eschentriebsterben)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Einbringung von Misch- und Nebenbaumarten bei der künstlichen Verjüngung räumlich voneinander getrennt (gruppenweise Mischungen)
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei künstlicher Verjüngung Pflanzung/Saat ausschließlich lebensraumtypischer Baumarten, davon lebensraumtypischer Hauptbaumarten auf mind. 80 % der Verjüngungsfläche
Waldbild/Bestandesstrukturen	<p>Eingriffsgröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelstamm- bis truppweise Nutzung in strukturreichen Beständen und Galeriewäldern • Zur Einleitung von Verjüngungsmaßnahmen und Strukturverbesserung (Wiederherstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen) auch gruppen- bis horstweise Nutzung
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt bzw. Wiederherstellung eines Mosaiks mehrerer Waldentwicklungsphasen: mindestens zwei Waldentwicklungsphasen verschiedener Gruppen (Pionier- und Verjüngungsphase, Aufwuchsphase, Altersphase), Ausnahme: reine Altholzbestände (Altersphase/Gruppe 3) • Wahrung oder Erhöhung des Anteils der Altersphase von/auf mind. 20 % oder > 35 % bei ungünstiger Verteilung
	<p><u>Definition der Nutzungsgrößen:</u></p> <p><u>Truppweise:</u> auf einer Fläche bis 10 m Durchmesser</p> <p><u>Gruppenweise:</u> auf einer Fläche 10 m bis 20 m Durchmesser</p> <p><u>Horstweise:</u> auf einer Fläche 20 m bis 40 m Durchmesser</p> <p><u>Definition Altholz/Altersphase:</u></p>

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
Erhaltungsziele		
	<p>Starkes bis sehr starkes Baumholz (BHD \geq 50 cm oder Alter $>$ 100 Jahre, anderes Laubholz mit niedriger Umtriebszeit (Aln) wie Birke und Erle ab 30 cm und 60 Jahren)</p> <p>Bestände, die vom <u>Eschentriebsterben</u> betroffen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine vollständige Abräumung befallener Bestände, noch gesunde bzw. die vitalsten Eschen erhalten. • Bei Bedarf Pflanzung von Schwarz-Erle (nur mit gesundem Pflanzmaterial, nicht am Ufer von Gewässern mit von <i>Phytophthora</i> befallenen Erlen), als Mischbaumarten Flatter-Ulme, Gewöhnliche Traubenkirsche und Stiel-Eiche, bei Galeriebeständen im Offenland zusätzlich Silber- und Bruch-Weide 	
Habitat- und Alt-bäume	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen • Belassen von mind. 3 Stück/ha lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall • bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der LRT-Fläche <p><u>Definition Habitatbaum:</u></p> <p>a) Horst- und Höhlenbäume (Specht- und Etagenhöhlen sowie Höhlen mit Mulmkörpern und Mulmtaschen) → Bedeutung als Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Tierarten (§ 44 BNatSchG)</p> <p>sowie</p> <p>b) Altbäume ab 80 cm BHD (Bu, Ei, ALH, Weide, Schwarz-Pappel) bzw. 40 cm BHD (andere Baumarten) [ggf. geringere Werte auf extremen Standorten]; sonstige alte Bäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz (z.B. Bewuchs mit seltenen Flechten, seltene heimische Baumarten) bzw. mit besonderen Strukturen (Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit Faulstellen, Pilzkonsolen, Krebsbildungen und Schürfstellen, abgebrochenen Kronen, Ersatzkronen, Blitzzinnen, gesplitterten Stämmen, Zwieselabbrüchen etc.).</p> <p>Als Habitatbäume im Sinne der Schwellenwerte sollen i.d.R. nur typische Baumarten des LRT (s.u.) gewertet werden, nicht z.B. standortfremde Nadelbäume in Laubwald-LRT*.</p> <p>* Die Erhaltung von Horst- und Höhlenbäume aus Gründen des Artenschutzes ist ein anderer Gesichtspunkt, der bei Baumarten, die nicht zum typischen Inventar des LRT gehören, von dessen Erhaltungszustand unabhängig zu sehen ist.</p>	
Totholz	<ul style="list-style-type: none"> • Starkes stehendes und liegendes Totholz in angemessener Zahl erhalten: Min. 2 Stück pro ha <p><u>Definition starkes Totholz:</u></p> <p>Seit längerem abgestorbene, stehende und liegende Stämme ab 50 cm Ø (auf extremen Standorten und bei Erle ab 30 cm) und Höhe bzw. Länge ab 3 m (Ø – bei stehenden Bäumen BHD, bei liegenden Bäumen/Baumteilen am stärksten Ende), auch liegende Kronenteile mit Starkästen (Ø teilweise $>$30 cm) sowie hochgeklappte Wurzelteller mit $>$2 m Ø</p>	
Erschließung/ Waldbauliche Pflegemaßnahmen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Forstlicher Nutzungsverzicht bei sehr nassen Ausprägungen! 	

Holzernte- und Verjüngungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • In Altholzbeständen keine Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Bodenbearbeitung
	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Befahrung ganzjährig nasser Ausprägungen und schmaler uferbegleitender Bestände • Anwendung bodenschonender Holzernteverfahren • Bei Befahrung der Flächen mit Maschinen zu beachten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausschluss von jeglicher Bodenverdichtung und Erosion durch Einsatz von bodenschonender Technik (z.B. Reduzierung der Radlast durch geringeres Maschinengewicht und geringen Reifendruck, Verwendung von Bändern oder Ketten) unter Berücksichtigung des Bodensubstrates und der Feuchtestufe. 2. Befahrung nur auf permanenten Rückegassen (Mindestabstand 40 m*) 3. Kann Bodenverdichtung nicht ausgeschlossen werden → keine Befahrung mit Maschinen! 4. Befahrung der Rückegassen nur bei entsprechender Witterung (Frost oder Trockenheit) <p>* aufgrund überwiegend gegenüber Bodenverdichtung sensibler Böden</p>
Wege	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
	<ul style="list-style-type: none"> • Instandsetzung bestehender Wege nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter
Nutzungszonierung	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Ausweisung von Ruhezeiten im Bereich der Brutplätze störungsempfindlicher Großvögel (Horst- und Nestschutzzeiten)
Sonstige Regelungen	
Jagd	<ul style="list-style-type: none"> • Schalenwildstände so reduzieren, dass Etablierung und Entwicklung des LR-typischen Gehölzinventars ohne Zaun möglich
	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anlage von Kirschen auf LRT-Flächen
Bodenverbesserung	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständiger Verzicht auf Düngung oder Kalkung (Bei Ausbringung dieser Mittel in Nachbarflächen, Beeinträchtigung der LRT-Fläche konsequent ausschließen! Puffer berücksichtigen!) • Keine Ablagerung von pflanzlichen Abfällen und sonstigen Materialien auf der LRT-Fläche und in deren Randbereichen
Forstschutz/Biozide	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur bei bestandesgefährdenden Kalamitäten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden
Gebietswasserhaushalt	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung an die Erfordernisse eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps • Verzicht auf Maßnahmen zur Entwässerung
Rand- und Schonstreifen	<ul style="list-style-type: none"> • Entlang von galerieartigen Beständen im Offenland mit angrenzenden Ackerflächen breite, ungenutzte Randstreifen entwickeln.

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge und vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen und Wäldern. Die charakteristischen und naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

6510 - Magere Flachland-Mähwiesen Fläche BE: 1,5 ha* EHZ BE: C Fläche SDB: 1,1 ha EHZ SDB: - z. B. Alte Jeetzel nördlich Soven, Tg 102	S	Erhalt der Größe des gemeldeten Vorkommens Erfassung aller bisher nicht basis-erfassten Bereiche des PG	Keine Wiederherstellungsnotwendigkeit aus dem Netzzusammenhang, aber Flächenvergrößerung anzustreben.
	S	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes durch Aufwertung der Flächenanteile des EHZ C in EHZ B, dies entspricht 0,86 ha	
	S	Aufwertung von mesophilem Grünland und Intensivgrünland im Gesamtgebiet Umwandlung von Ackerflächen in Grünland Keine weitere Entwicklung des LRT 6510 auf Moorstandorten (Zielkonflikt mit Feucht- und Nasswiesenschutz vermeiden)	Auf geeigneten Standorten sollten GI (Artenarmes Intensivgrünland) oder GM (Mesophiles Grünland) ohne LRT zu 6510 entwickelt werden

LRT 6510

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben die langfristige Erhaltung der Frischwiesen bzw. deren Entwicklung mit Hilfe einer extensiven Grünlandnutzung zum Ziel. Eine Beweidung ist hierfür nur eine Optionalvariante.

Hinsichtlich der Terminvorgaben für die Nutzung des LRT gibt es zwei Grundsätze:

- **frühe Erstnutzung**, gefolgt von einer
- ca. **zehnwöchigen Nutzungspause** vor der Zweitnutzung.

Den Vorrang hat die Nutzung durch zweischürige Mahd bzw. die Umstellung darauf (Optimalvariante). Eine Beweidung bisher ausschließlich gemähter Grünländer (ausgenommen Nachbeweidung) ist zu unterlassen. Die dem LRT 6510 entsprechenden Pflanzengesellschaften haben sich vor allem durch die traditionelle Nutzung zur Heugewinnung entwickelt. Sie sind somit bis zu einem gewissen Maß schnittresistent (i. d. R. Zweischnittnutzung), aber beweidungsempfindlich (Tritt, Verbiss). Im Zuge dieser Bewirtschaftung hat sich das lebensraumtypische Arteninventar eingestellt, das erhalten und gefördert werden muss. Die Mahdnutzung beugt lokal aufkommenden Nährstoff- und Ruderalisierungszeigern ohne zusätzlichen Arbeits- bzw. Kostenaufwand durch Nachmahd bzw. Einsatz von Selektivherbiziden wirkungsvoll vor bzw. kann diese zurückdrängen. Bei reiner Beweidung würde verhältnismäßig schnell eine Verschiebung des Artenspektrums, vor allem der Rückgang beweidungsempfindlicher Arten, einsetzen. Daher ist eine Nutzung der LRT-Flächen als Standweide (insbesondere mit Pferden) nicht mit den Erhaltungszielen vereinbar und muss ausgeschlossen werden.

Behandlungsgrundsätze zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT 6510

Optimalnutzung

<p>Mahd</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht ein Erstnutzungstermin von etwa Ende Mai bis Mitte Juni als „klassischer“ Heuschnitt empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser, vgl. JÄGER et al. 2002). Durch den frühen ersten Nutzungstermin werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser entnommen und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten gefördert. Gleichzeitig bedeutet der hochwertige und biomassereiche Erstaufwuchs in seiner optimalen Entwicklung eine deutliche Steigerung der Futterqualität. Eine Beweidung sollte möglichst nicht als Erstnutzung vorgenommen werden, jedenfalls nicht dauerhaft. • Die zweite Wiesennutzung darf frühestens acht, besser 10-12 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Vertreter des Wiesentyps erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen. Durch die erste Mahd wird praktisch der Ausgangszustand des Vorfrühlings geschaffen. Dies bedeutet einerseits volles Lichtdargebot für alle im Bestand vorkommenden Arten und damit auch für die niedrigwüchsigen, konkurrenzschwächeren, wie z. B. Wiesen-Platterbse (<i>Lathyrus pratensis</i>) und Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>). Andererseits müssen die Pflanzen, ähnlich wie zu Beginn der Vegetationsperiode, erst wieder erneut ihre generativen Organe ausbilden. Daher ist die mind. achtwöchige Nutzungspause erforderlich, um wertgebenden Arten die Blüte und zumindest eine teilweise Fruchtreife zu ermöglichen. Dafür muss i. d. R. eine ähnlich große Zeitspanne wie vom Vegetationsbeginn bis zur Erstmahd angesetzt werden. • Phänologische Nutzungstermine sollten in jedem Fall gegenüber starren kalendarischen Terminen bevorzugt werden, so dass den jährlich spezifischen Witterungsverhältnissen und der davon abhängigen Wuchsleitung der Flächen optimal Rechnung getragen werden kann. • Schnitthöhe: Gemäht werden sollte mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um Ir-typischen Kleinorganismen während und nach der Mahd zumindest minimale Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem besteht dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. • Mahdregime: Große Flächen sollten durch Staffelmahd genutzt werden, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in benachbarte Fläche zu ermöglichen. Es sollte ein Abräumen der Fläche erst nach kurzzeitigem Abtrocknen des Mahdgutes erfolgen. Dessen sofortige Aufnahme verhindert die Abwanderungsmöglichkeit von Kleinorganismen in angrenzende Flächen.
<p>Optionalnutzung</p>	
<p>Beweidung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beweidung ist gegenüber einer Mahdnutzung immer nur als Optionalvariante zu betrachten. Die ausschließliche (zweischürige) Mahdnutzung ist in jedem Fall zu bevorzugen! • Beweidung in Kombination mit Mahd und Beräumung kann alternativ zur zweischürigen Mahd die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes gewährleisten. Der Erstnutzung durch Mahd mit anschließender Beweidung (Mähweide) sollte gegenüber einer Erstbeweidung mit Nachmahd immer der Vorzug gegeben werden (siehe oben). • Die Nutzungstermine für kombinierte Mahd-Beweidungs-Nutzungen entsprechen denen der zweischürigen Mahd (siehe oben). • Erstbeweidete Flächen sollten auf jeden Fall nachgemäht werden, um selektiv vom Vieh gemiedene (überständige) und nicht LRT-typische Arten, wie „Disteln“, Stumpfbliättriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) zurückzudrängen

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
Erhaltungsziele		
	<p>bzw. deren Etablierung und Ausbreitung vorzubeugen. Entsprechende negative Einflüsse sind durch angepasste Weideführung (weiterhin) zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Generell ist bei der Beweidung von Flachland-Mähwiesen auf kurze Standzeiten mit hoher Besatzdichte zu achten (Hütebeweidung oder kurzzeitige Portionsbeweidung), um den selektiven Verbiss und die Trittbelastung zu beschränken. Die kurzfristige Beweidung ist dementsprechend einer Mahd ähnlicher als ein langfristiger oder permanenter Weidegang (JÄGER et al. 2002). • Die beweideten Bestände sollten regelmäßig auf relevante Veränderungen in der Artenzusammensetzung überprüft werden. 	
Ergänzende Maßnahmen		
Nachsaat	<ul style="list-style-type: none"> • Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dies einer Totalvernichtung des LRT gleichkommt und eine Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten (Tiere und Pflanzen) kaum erfolversprechend ist. Abweichend davon kann bei witterungsbedingt oder z. B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen, kleinflächigen, vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer geeigneten autochthonen Saatmischung erfolgen. 	
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> • Entzugsorientierte Grunddüngung ist möglich. • LRT-Flächen dürfen nicht mit Gülle gedüngt werden, da Verschlechterungen des Erhaltungszustandes bei einer Aufnahme der Düngung mit Gülle sehr wahrscheinlich sind. • Eine Stickstoff-(N-)Düngung der LRT-Flächen ist maximal in der Höhe des Entzuges notwendig, darüber hinaus gehende Stickstoffgaben sind zu unterlassen. Die natürliche Stickstofffixierung durch Bodenorganismen und Symbionten der Leguminosen ist zumeist ausreichend. Durch optimale Bodenfeuchte, Wurzeltiefgang, hohen Humusgehalt und günstige Wärmeverhältnisse ist eine jährliche Stickstoffnachlieferung bis zu 100 kg/ha möglich (BRIEMLE et al. 1991). • Die Düngung mit den Nährelementen Kalium (K) und Phosphor (P) sowie Kalzium (Ca) ist bedarfsweise und entzugsorientiert vorzunehmen. Da die meisten Kräuter einen höheren P/K-Bedarf als Gräser haben, fördert eine P/K-Düngung den Kräuterreichtum der Flächen und wirkt monotonen Gräserdominanz entgegen. 	
Pflanzenschutzmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Auch weiterhin sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die LR-typische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern. Abweichend davon können im Einvernehmen mit dem zuständigen Landwirtschaftsamt bei Bedarf großblättrige Ampferarten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch Einzelpflanzenbehandlung mittels Streichverfahren bekämpft werden (bei Ertragsanteil >5 %). • Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige 	

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

	Brachfallen von Grünlandflächen zu vermeiden und soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen. Das Schlegeln ist nicht erlaubt.
--	--

Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose.

Steinbeißer Pop.-Größe SDB: r (selten) EHG BE: C EHZ SDB: C	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Population durch: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wasserqualität • Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, sommerwarmen Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. • überprägte Sekundärhabitats (Grabensysteme) sollen - mindestens abschnittsweise - strukturell-morphologisch aufgewertet und generell fischschonend unterhalten werden.
--	-------------	---

Wiederherstellung autentischer Strukturen als Primärhabitat des Steinbeißers

Bitterling (*Rhodeus amarus*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in krautreichen Gewässern mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut.

Bitterling Pop.-Größe SDB: r (selten) EHG BE: C EHZ SDB: C	W II	Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Population durch: <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population sowohl in den naturnahen Auensystemen der Fließgewässer (z. B. der Alten Jeetzel) mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen, Altarmen und Altwässern; • eine angepasste, fischschonende Unterhaltung in den Sekundärhabitats (z. B. Gräben und Kanälen); • Förderung stehender oder langsam fließender Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem oder schlammigen Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit Muschelbestand für die Reproduktion
---	-------------	---

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
Erhaltungsziele		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wasserqualität 	
	<p style="text-align: center;">S</p> <p>Wiederherstellung auentypischer Strukturen, wie temporär überfluteter Bereiche und Altarme, als Primärhabitat des Bitterlings</p>	
<p>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Gewässern mit permanenter Wasserführung und in Teilen mittelstarker Strömung, unverbauten, überwiegend gehölzbestandenen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose.</p>		
<p>Flussneunauge Pop.-Größe SDB: p (vorhanden), Wanderkorridor EHG BE: C EHZ SDB: C</p>	<p style="text-align: center;">W II</p> <p>Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Population durch Schaffung geeigneter Laich- und Larvalhabitate durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population durch die Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Gewässer (Jeetzel und Alten Jeetzel) zu den stromauf gelegenen Laichplätzen/ -gewässern, und durch Gewährung eines Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt. • Vermeidung von Feinsedimenteinträgen • Verbesserung der Wasserqualität • Erhöhung des Strukturreichtums mit kleinräumiger Vernetzung überströmter kiesiger Abschnitte als Laichareale und strömungsberuhigter Bereiche mit Feinsedimenten als Larvalhabitate • Entwicklung einer vielfältigen Sohlstruktur und unverbauter Ufer 	
<p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Erhalt und Entwicklung linear durchgängiger Gewässersysteme, die sowohl geeignete Laich und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen.</p>		
<p>Bachneunauge Pop.-Größe SDB: r (selten) EHG BE: C</p>	<p style="text-align: center;">W II</p> <p>Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Population durch Schaffung geeigneter Laich- und Larvalhabitate durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, 	

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
------------------------	---	-------------------------------

Erhaltungsziele

EHZ SDB: C

durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Gewässern (z. B. Breselenzer Bach, Lübelner Mühlentbach), mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate.

- Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teil Lebensräume, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit
- Vermeidung von Feinsedimenteinträgen
- Verbesserung der Wasserqualität
- Erhöhung des Struktureichtums mit kleinräumiger Vernetzung überströmter kiesiger Abschnitte und strömungsberuhigter Bereiche mit Feinsedimenten

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in krautreichen Bächen und auch in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen.

Schlammpeitzger
Pop.-Größe SDB: r
(selten)
EHZ SDB: C
EHG BE: C

W II

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Population durch:

- Erhalt und Förderung einer langfristigen überlebensfähigen Population durch Wiederherstellung naturnaher Flussauen mit großflächigen emersen und / oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund sowie einem verzweigten Gewässernetz mit temporär überfluteten Bereichen, Altarmen und Altwässern
- Erhaltung und Entwicklung geeigneter Lebensräume wie Grabenaufweitungen, Flutmulden etc.
- Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
-----------------------	--	------------------------------

Erhaltungsziele

Fischotter (*Lutra lutra*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten wie der Landgraben- und Dummeniederung, vor allem durch die möglichst naturnahe Entwicklung und eine dem möglichst angepasste Unterhaltung der Jeetzel und ihrer Nebengewässer einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen sowie der Förderung der Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z.B. Gewässerrandstreifen).

Fischotter Pop.-Größe SDB: 1-5 EHZ SDB: A Keine BE, zahlreiche Nachweise	E I	Erhalt der Populationsgröße von min. 1-5 Individuen im Gesamtgebiet
	E II	Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes durch: <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Vernetzung der Population im Gebiet selbst sowie im Verbund mit den benachbarten Gebieten wie der Landgraben- und Dummeniederung durch eine möglichst naturnahe Entwicklung und eine dem möglichst angepasste Unterhaltung der Jeetzel und ihrer Nebengewässer einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen • zumindest abschnittsweise Gewährleistung von Ruhe und Störungsarmut • Förderung der Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. durch Anlage von Gewässerrandstreifen, ottergerechte Brücken und Durchlässe) zur Minderung der (verkehrsbedingten) Mortalität • Verbesserung der Gewässergüte und des Struktureichtums der Gewässer und deren Uferbereiche • Angepasste Gewässerunterhaltung z. B. durch Erhaltung von Baumbestand, nur einseitige Mahd, Stromrinnenmahd
	S	Naturnahe Umgestaltung von Fischteichen

Biber (*Castor fiber*): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum mit durchgängigen, naturnahen Gewässern und einem möglichst breiten, weichholzreichen Gewässerrandstreifen und unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten Auendynamik,

Biber Pop.-Größe SDB: 1-5 EHZ SDB: A	E I	Erhalt der Populationsgröße von min. 1-5 Individuen im Gesamtgebiet
	E II	Erhaltung des günstigen Erhaltungszustandes durch:

FFH-Nr. 247	FFH-Name, ggf. Teilgebiet Jeetzelsystem mit Quellwäldern	zuständige UNB DAN
Erhaltungsziele		
Keine BE		<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Vernetzung der Population und ihrer Lebensräume • Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer, auch im Bereich von Brücken • Verbesserung der Gewässergüte und des Struktureichtums • Förderung der Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer und Entflechtung von Nutzungskonflikten durch die Anlage von nutzungsfreien Uferrandstreifen • Möglichst weitgehendes Zulassen der vom Biber verursachten Auendynamik, effektive Drainage von Biberdämmen • Bereitstellung bzw. Sicherung eines ausreichenden natürlichen Nahrungsangebotes durch angepasste, extensivierte Gewässerpflege (Entkrautung) nur nach Bedarf, ggfs. Anpflanzung von zusätzlichen Weichholzbeständen an Randstreifen